

**Prüfungsordnung  
für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
„Tiermedizinischer Fachangestellter/Tiermedizinische Fachangestellte“  
vom 12.01.2009**

Auf Grund des Beschlusses des gemeinsamen Berufsbildungsausschusses mit der Ärztekammer des Saarlandes vom 12.01.2009 erlässt die Tierärztekammer des Saarlandes als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 6 i.V. m. § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931 ff) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I, S. 2522 ff.) diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinische Fachangestellte“.

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse**

- Errichtung	§ 1
- Zusammensetzung und Berufung	§ 2
- Befangenheit	§ 3
- Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	§ 4
- Geschäftsführung	§ 5
- Verschwiegenheit	§ 6

**Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung**

- Prüfungstermine	§ 7
- Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung	§ 8
- Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen	§ 9
- Anmeldung zur Prüfung	§ 10
- Entscheidung über die Zulassung	§ 11
- Regelungen für behinderte Menschen	§ 12

**Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung**

- Prüfungsgegenstand	§ 13
- Inhalt und Gliederung der Prüfung	§ 14
- Prüfungsaufgaben	§ 15
- Nicht-Öffentlichkeit	§ 16
- Leitung und Aufsicht	§ 17
- Ausweispflicht und Belehrung	§ 18
- Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	§ 19
- Rücktritt, Nichtteilnahme	§ 20

**Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung  
des Prüfungsergebnisses**

- Bewertung	§ 21
- Feststellung des Prüfungsergebnisses	§ 22
- Prüfungszeugnis	§ 23
- Nicht bestandene Prüfung	§ 24

**Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung**

- Wiederholungsprüfung	§ 25
------------------------	------

**Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Rechtsbehelfsbelehrung	§ 26
- Prüfungsunterlagen	§ 27
- In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 28

## **Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 Errichtung**

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Tierärztekammer des Saarlandes Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl (§ 39 Absatz 1 S. 1 BBiG).

### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an (§ 40 Abs. 2, Satz 1 BBiG). Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Tierärztekammer des Saarlandes längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer des Saarlandes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Tierärztekammer des Saarlandes gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Tierärztekammer des Saarlandes insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer des Saarlandes mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

### **§ 3 Befangenheit**

(1) Mitwirken sollen nicht die Auszubildenden, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Tierärztekammer des Saarlandes bzw. unmittelbar vor und während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Tierärztekammer des Saarlandes und während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Tierärztekammer des Saarlandes die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen.

(5) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die Angehörige einer Prüfungsbewerberin/ eines Prüfungsbewerbers sind.

Angehörige in diesem Sinne sind

1. Ehegatten/eingetragene Lebenspartner
2. Verlobte
3. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch eine Annahme als Kind miteinander verbunden sind,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 1, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Protokollführerin/Protokollführer.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Tierärztekammer des Saarlandes regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) §22 Abs. 4 bleibt unberührt.

#### **§ 6 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste nach § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Tierärztekammer des Saarlandes.

### **Abschnitt 2 Vorbereitung der Abschlussprüfung**

#### **§ 7 Prüfungstermine**

- (1) Die Tierärztekammer des Saarlandes bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine. Diese Termine berücksichtigen den Ablauf der Berufsausbildung sowie des Schuljahres soweit wie möglich.
- (2) Die Tierärztekammer des Saarlandes gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher im Deutschen Tierärzteblatt und durch Benachrichtigung an Ausbilder und Auszubildende bekannt.
- (3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

#### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.
  2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die auszubildende Person noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten hat.

(2) Für die Zulassung behinderter Menschen sind die Vorschriften der §§ 64 ff BBiG zu beachten.

### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 2 BBiG). Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf (vgl. § 45 Abs. 2 BBiG). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(4) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 2 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **§ 10 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Tierärztekammer des Saarlandes bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Geschäftsstelle der Tierärztekammer des Saarlandes, soweit

1. in den Fällen der § 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte oder die schulische Ausbildungsstätte im Saarland liegt
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2, 3 und 4 der gewöhnliche Aufenthaltsort der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber im Saarland liegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

1 In den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- schriftlicher Ausbildungsnachweis,
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung
- Abschrift des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- ein tabellarischer Lebenslauf

2 im Falle des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
- Zeugnisse der besuchten Schule oder Bildungseinrichtung,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- gegebenenfalls Bescheinigungen über Art und Umfang einer Behinderung.

- (5) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 der Auszubildende, in den übrigen Fällen der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Tierärztekammer des Saarlandes festgelegt.

### **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Tierärztekammer des Saarlandes. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind dem Prüfungsbewerber bzw. dem gesetzlichen Vertreter und dem Auszubildenden unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

### **§ 12 Regelungen für behinderte Menschen**

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen zu erörtern. Die Erleichterungen betreffen lediglich Verfahrensfragen.

## **Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung**

### **§ 13 Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

### **§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zur Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten (AusbVO) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 9 Abs. 1 AusbVO).
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren (§ 9 Abs. 2 AusbVO). Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.
- Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention oder

2. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, sachgerecht informieren und adressatengerecht kommunizieren, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und seine Vorgehensweise begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen, Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.

- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit frei zu formulierenden Antworten, aus der Bearbeitung eines gestellten Themas oder aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren oder aber aus der Kombination dieser Methoden. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 9 Abs. 3 AusbVO).

Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

#### *1. Bereich Behandlungsassistenz*

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- b) Zeitmanagement;
- c) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- d) Prävention und Rehabilitation,
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Information und Datenschutz,
- h) Notfallmanagement,
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation;

#### *2. Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung*

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation,
- d) Marketing,
- e) Zeitmanagement,
- f) Tierärztliche Hausapotheke,
- g) Datenschutz,
- h) Abrechnung,
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung;

#### *3. Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz :*

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen,
- b) Immunisierung,

- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere,
- d) Laborarbeiten,
- e) Arbeits- und Praxishygiene,
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie,
- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- h) Prävention und Rehabilitation,
- i) Notfallmanagement;

#### *4. Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde :*

Der Prüfling soll zeigen, dass er Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) Strahlenbiologische Grundlagen,
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen,
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde,
- d) Biologische Risiken,
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung,
- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde,
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren,
- h) Methoden der Qualitätssicherung,
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen,
- j) Dokumentation und Aufzeichnung,
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien;

#### *5. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde:*

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. Behandlungsassistentz	120 Minuten
2. Betriebsorganisation und -verwaltung	90 Minuten
3. Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	45 Minuten
4. Strahlenschutz in der Tierheilkunde	45 Minuten
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere dann unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Bereich Behandlungsassistentz	40 Prozent,
2. im Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung	30 Prozent,
3. im Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10 Prozent,
4. im Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10 Prozent,
5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

### **§ 15 Prüfungsaufgaben**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erstellen auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 3 hat der Prüfungsausschuss, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss beschlossen wurden, zu übernehmen (§ 47 Abs. 2 BBiG).

### **§ 16 Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Tierärztekammer des Saarlandes, ihrer Aufsichtsbehörde sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Tierärztekammer des Saarlandes und des Prüflings andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Prüfung behinderter Menschen kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 17 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Tierärztekammer des Saarlandes im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.
- (3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

### **§ 18 Ausweispflicht und Belehrung**

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren, sowie auf die Möglichkeiten gemäß § 20 hinzuweisen.

### **§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann die/der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note "6" (ungenügend) erteilen oder in schwerwiegenden Fällen den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen oder in schwerwiegenden Fällen die gesamte Prüfung mit der Note „6“ (ungenügend) bewerten.
- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsteilnehmer über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

### **§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.



## **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

### **§ 21 Bewertung**

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:  
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 bis 92 Prozent Punkte = Note 1 = sehr gut,  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 bis 81 Prozent Punkte = Note 2 = gut,  
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 bis 67 Prozent Punkte = Note 3 = befriedigend,  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 bis 50 Prozent Punkte = Note 4 = ausreichend,  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
= unter 50 bis 30 Prozent Punkte = Note 5 = mangelhaft,  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind  
= unter 30 bis 0 Prozent Punkte = Note 6 = ungenügend.
- (2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Prozent/Punkte-System nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Dabei werden allen Prüflingen eines Prüfungsdurchganges dieselben Prüfungsaufgaben gestellt. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen der zu prüfenden Themenbereiche fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend; bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung ist von dieser verminderte Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
- (3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsbereiche und des praktischen Prüfungsteils erfolgt nach ganzen Noten. Soweit Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten auszurechnen sind, ist bei Werten bis zu 0,49 abzurunden (z. B. 2,49 = 2).
- (5) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und Prüfungsteile fest und bezeichnet diese mit einer Note nach § 21.
- (2) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.
- (6) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, in welchen Fächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

### **§ 23 Prüfungszeugnis**

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Tierärztekammer des Saarlandes ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
  - die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
  - den Ausbildungsberuf,
  - das Ergebnis des schriftlichen Teils und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche, jeweils in Worten mit ganzen Noten und Angabe der Dezimalnoten in Zahlen in Klammern,
  - das Ergebnis des praktischen Teils
  - das Datum des Bestehens der Prüfung (letzter Prüfungstag),
  - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Tierärztekammer des Saarlandes mit Siegel.
- (3) Die Tierärztekammer des Saarlandes fertigt nach bestandener Prüfung eine Urkunde aus zum Nachweis der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Tiermedizinische(r) Fachangestellte(r)“ führen zu dürfen.

### **§ 24 Nicht bestandene Prüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Tierärztekammer des Saarlandes einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen respektive Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsbereiche respektive welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 6).
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## **Abschnitt 5**

### **Wiederholungsprüfung**

#### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich oder Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Bereich oder Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

## **Abschnitt 6**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Tierärztekammer des Saarlandes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Anmeldung gemäß § 10 und Niederschriften gemäß § 22 Abs. 4 sowie die Prüfungszeugnisse sind zehn Jahre aufzubewahren. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

### **§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung wurde am 27.2.2009 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt. Sie tritt mit ihrer Verkündung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 10. Januar 1990 außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. März 2009

Dr. Arnold Ludes  
Präsident